

## Zur intralingualen Übersetzung von Rechtstexten im Deutschen. Beobachtungen bezüglich der Leichten Sprache

Rahel Beyer

*Leibniz-Institut für Deutsche Sprache, Mannheim, Germany*

---

### **On the intralingual translation of legal texts in German. Observations concerning easy-to-read language – Abstract**

With recourse to a broader understanding of the concept of translation, the transfer of source texts in one variety into another variety of the same language can also be called translation. This paper focuses on the target language – or rather – the target variety “easy-to-read language”, which is meant to make texts comprehensible for people with communication limitations. Considering its origins in the disability rights movement, the aim is to inform affected persons about their rights and democratic processes, i.e. to translate especially legal texts into the so-called easy-to-read language. Although there is a whole range of rules and guidelines for formulating in easy-to-read language, “none offers a sufficient approach for translation into easy-to-read language” (Bredel & Maaß, 2016a, p. 109). Standardization of the variety is also still a long way off. On the one hand, the contribution takes stock of legal regulations in easy-to-read language. On the other hand, four versions of the Federal Participation Law in easy-to-read language are analysed with regard to their external features and the constructions used to explain technical terminology. The analysis shows that legal texts in easy-to-read language are (still) quite limited in number and are also difficult to find. Concerning the second part, the constructions used exhibit a great structural variance, both intra- and intertextually. It is therefore questionable whether the addressees can access the texts independently. Also, it is still necessary to make the rules, the formulations of the rules and the implementations clearer so that the translations fulfil their function.

### **Keywords**

German, easy-to-read language, legal texts, technical terminology, variation analysis

## 1. Einleitung

Mit dem Begriff „Übersetzung“ wird zunächst klassischerweise das Konzept vom Transfer eines (meist schriftlich) fixierten Textes in einer Ausgangssprache in eine Zielsprache assoziiert (s. Koller, 2011, S. 5). Die möglichst unterschiedslose Wiedergabe eines Ausgangstexts in einer anderen Einzelsprache erscheint geradezu als der Prototyp einer Übersetzung. Auch „[v]iele Übersetzungsdefinitionen fußen auf einem interlingualen Transferkonzept“ (Maaß, 2019). Unter „Sprache“ wird in dem Zusammenhang in der Regel die jeweilige Schrift- bzw. Standardsprache verstanden. „Die [...] Fokussierung auf die Standardsprache versperrt jedoch den Blick auf ein besonderes Charakteristikum der deutschen Sprache, nämlich auf deren Variabilität“ (Spiekermann, 2010, S. 343). Die soziolinguistische Realität zeigt also ein ganz anderes Bild von Sprache – v. a. für das Deutsche. Einzelsprachen treten dann als Gefüge von unterschiedlichen Varietäten in Erscheinung (s. Sinner, 2014). Variabilität und Variation sind im Grunde Merkmal aller natürlichen Sprachen (Sinner, 2014, S. 18). Das gebündelte Auftreten von „Realisierungen bestimmter Formen, die in der betreffenden Sprache variieren“ (S. 19), im Zusammenhang mit bestimmten Redekonstellationstypen oder sozio-pragmatischen Bedingungen ist konstitutiv für eine Varietät. Als eine der prominentesten kann die diatopische Variation gelten, d. h. die über den Raum definierten Varietäten (in ihrer kleinräumigsten Ausprägung als [Orts-]Dialekte). Daneben gibt es aber noch eine Vielzahl an identifizierbaren Varietäten<sup>1</sup>. Das Deutsche zeichnet sich durch eine ausgeprägte Varietätenvielfalt aus, die des Öfteren auch als „innere Mehrsprachigkeit“ bezeichnet wird (s. z. B. Spiekermann, 2010, S. 343).

Seit einigen Jahren ist das Varietätenspektrum des Deutschen um eine Varietät reicher, nämlich um die Leichte Sprache. Bei der Leichten Sprache handelt es sich um eine Form von barrierearmer Kommunikation. Ihre anvisierte Adressatenschaft kann folgendermaßen charakterisiert werden:

Im Gegensatz zu durchschnittlich sozialisierten Gesellschaftsmitgliedern ist bei den Zielleser(inne)n von Leichte-Sprache-Texten die Zugänglichkeit zu Texten [...] maximal eingeschränkt: Als ungeübte Leser(innen) verfügen sie nicht über hinreichende Texterfahrung; insgesamt können sie kaum auf die konzeptionelle Schriftlichkeit als Wissensressource beim Lesen zurückgreifen; darüber hinaus ist teilweise auch die Sprechfähigkeit, die visuelle oder die auditive Wahrnehmungsfähigkeit eingeschränkt. (Bredel & Maaß, 2016a, S. 13)

Aus der Genese heraus (s. Kap. 2.1) und von der Gesetzgebung her (s. Kap. 2.3) geht es primär um Menschen mit kognitiven Einschränkungen bzw. mit Lernschwierigkeiten; dabei hat sich inzwischen herausgestellt, „dass ein weitaus größerer Personenkreis [...] von Texten und insbesondere Fachtexten in Leichter Sprache profitiert bzw. aufgrund von Leseeinschränkungen sogar auf diese angewiesen ist, um seine Rechte eigenständig wahrnehmen zu können“ (Rink, 2020, S. 447). Sie sind Sprecherinnen und Sprecher des Deutschen, beherrschen aber nur einen reduzierten Ausschnitt des Varietätenspektrums. Entsprechend den eingeschränkten Fähigkeiten bedarf eine für sie versteh- und perzipierbare Varietät einer spezifischen Struktur. Rechtssprache, die ausprägte Merkmale von Schriftsprachlichkeit (Nominalisierung, komplexe Satzgefüge etc.), fachlich-juristische Bedeutungskonzepte hinter Lexik und Formulierungen und einen sachlichen Stil aufweist, ist für sie weit außerhalb ihres Repertoires. Und doch kommen auch diese Personen als Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsstaats mit rechtlichen Texten und Bestimmungen in Berührung.

<sup>1</sup> Für eine Diskussion der verbreitetsten varietätenlinguistischen Modelle s. Sinner (2014, S. 39 ff.).

Dieser Beitrag widmet sich dem Übertragen von deutschen Rechtstexten in Leichte Sprache. Die Beobachtungen betreffen sowohl den Status Quo des Bestandes als auch die konkrete Verwendung von Übersetzungsstrategien. Der Beitrag gliedert sich wie folgt: Im Anschluss an diese Einleitung (Kap. 1) soll der Hintergrund der Leichten Sprache inklusive Genese, rechtlicher Abstützung, Verbreitung und linguistischer Einordnung dargestellt werden (Kap. 2). Anschließend wird die Leichte Sprache aus übersetzungswissenschaftlicher Perspektive beleuchtet (Kap. 3). Im vierten Kapitel geht es um die Rolle und die Verbreitung der Leichten Sprache im Rechtswesen. Schließlich werden vier Versionen des Bundesteilhabegesetzes analysiert: einmal hinsichtlich ihrer äußeren Merkmale und einmal hinsichtlich der verwendeten Konstruktionen zur Erläuterung von Fach- bzw. Fremdwörtern (Kap. 5).

## 2. Hintergrund der Varietät

### 2.1. Geschichtliche Genese

Der Verwendungszweck der Leichten Sprache besteht darin, „Textsorten in allen Kommunikationsbereichen für verschiedene Zielgruppen ([v. a.] Menschen mit geistiger Behinderung) so aufzubereiten, dass informationelle und kommunikative Teilhabe möglich wird“ (Bock, 2018, S. 170). Rezipienten sollen in die Lage versetzt werden, mit größtmöglicher Autonomie Informationen aus (schriftlichen) Texten zu entnehmen und diese funktional zu nutzen – zumindest „in einer – gemessen an der Mehrheitsgesellschaft – **gleichwertigen** und **individuell akzeptablen** Form“ (Bock, 2019, S. 18, Auszeichnung im Original)<sup>2</sup>. Sie sollen also die gleichen Chancen und für sich in einem persönlich zufriedenstellend Maß Handlungsspielraum bekommen.

Die Stichworte „barrierearm“ und „Teilhabe“ weisen auf den Ursprung des Phänomens hin: die Behindertenrechts- bzw. Empowerment-Bewegung im angloamerikanischen Raum. Das anvisierte Ziel besteht darin, die Bildung einer politischen Meinung und die Information über die eigenen Rechte zu ermöglichen, ursprünglich etwa in Form der sog. plain language. Ungefähr in den 1980er Jahren erreichen die Aktivitäten Deutschland. Dabei standen u. a. auch die sprachlich-kommunikative Partizipation von Menschen mit erheblichen Sprach-/ Leseschwierigkeiten, d. h. die Partizipation „an unserer literalen Informationsgesellschaft“ (Schum, 2017, S. 353), auf dem Programm – noch viel mehr als dies bei der Plain-Language-Bewegung der Fall war. Die Genese des Phänomens ist also in einen internationalen Kontext zu stellen. „In Deutschland nahmen die Bestrebungen, das Konzept der Leichten Sprache zu etablieren, ihren Ursprung in der Unterstützung der Aktivitäten von Inclusion Europe“ (Ministerium für Soziales und Integration Baden Württemberg, 2017, S. 28). Zu einem der wichtigsten Akteure im Feld gehört das 2006 gegründete „Netzwerk Leichte Sprache“. Auch sie ordnen sich in die Empowerment-Bewegung ein.

Seit den 2010er Jahren nimmt sich auch die Wissenschaft des Themas an. So gibt es beispielsweise seit 2014 an der Universität Hildesheim die Forschungsstelle Leichte Sprache, an der Praxisprojekte durchgeführt und wissenschaftlich begleitet werden, an der Universität Leipzig wurde im Rahmen des LeiSA-Projekts von 2014 bis 2018 der Einsatz von Leichter Sprache am Arbeitsplatz erforscht und an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde ein Graduiertenkolleg namens „Einfach komplex – Leichte Sprache“ eingerichtet.

<sup>2</sup> Bock (2019, S. 18) verweist weiter darauf, dass es „für jedes Gesellschaftsmitglied in irgendeinem Bereich Verstehensbarrieren“ gibt – „Menschen mit Beeinträchtigungen sind nun stärker von Verstehensbarrieren und Ausschluss betroffen oder bedroht“. Das Ziel einer verständlichen Aufbereitung läge im Erreichen des „größtmögliche[n] Maß[es] an Unabhängigkeit“, die selbstbestimmte Teilhabe ermöglicht. Insofern letzteres erreicht wird, ließe sich auch von Barrierefreiheit sprechen. Gerade die Tatsache, dass (vermutlich) immer gewisse Verstehensbarrieren (und sei es nur inhaltlicher Art) bestehen bleiben, begründet den Vorzug der Bezeichnung „barrierearm“ im vorliegenden Beitrag.

## 2.2. Rechtliche Abstützung

Inzwischen hat die Verwendung der Leichten Sprache auch eine rechtliche Basis für den Einsatz in öffentlichen Institutionen bekommen. So sieht die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (verabschiedet 2006) in Artikel 21 u. a. vor, dass „[die Vertragsstaaten] Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen<sup>3</sup>.“ Hierbei handelt es sich zwar noch um eine recht vage gehaltene Bestimmung, das Ziel der kommunikativen Teilhabe wird aber doch ersichtlich. In Deutschland trat die UN-BRK im Jahr 2009 in Kraft; sie wird auf Basis eines Nationalen Aktionsplans umgesetzt.

Explizit erwähnt wird die Leichte Sprache in zwei nationalen Rechtsdokumenten: zum einen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2002, zum anderen in der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“ (BITV von 2002 bzw. BITV 2.0 in der Neufassung von 2011). Im BGG wird zunächst die Leichte Sprache als Mittel der Wahl bestimmt:

§11 (4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden<sup>4</sup>.

In der BITV bzw. BITV 2.0 wurde dieser Paragraph dann aufgegriffen und Umfang und Gegenstand konkretisiert. In der Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden Internet- und Intranetangebote sowie Software und Apps (sofern sie öffentlich zugänglich sind) als Plattform für die bereitgestellten Informationen in Leichter Sprache benannt. Damit ist die BITV (2.0) die erste Verordnung, die den Gebrauch von Leichter Sprache explizit festschreibt. Allerdings muss nicht das gesamte Internetangebot in Leichter Sprache verfügbar sein, sondern „1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten, 2. Hinweise zur Navigation, 3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit, 4. Hinweise auf weitere [im jeweiligen] Auftritt vorhandene Informationen [...] in Leichter Sprache<sup>5</sup>.“ In der Anlage 2 (Teil 2) werden zudem zehn Vorgaben mitgeliefert, wie diese Informationen aufbereitet sein sollen, z. B.: „Es sind kurze Sätze mit klarer Satzgliederung zu bilden<sup>6</sup>.“

## 2.3. Verbreitung

Wie dargestellt, ist die Leichte Sprache in bestimmten Kreisen ein großes Thema, das auch eine gewisse Lobby bilden konnte. Bredel und Maaß (2016a) sehen bei der Entwicklung einen Zusammenhang mit der durch die UN-Behindertenrechtsdebatte angestoßenen gesellschaftlichen Debatte:

Dass sich das Konzept der Leichten Sprache in Deutschland innerhalb relativ weniger Jahre etablieren konnte und inzwischen beachtliche Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist maßgeblich durch einen gesellschaftlichen Diskurs getragen [...]. (Bredel & Maaß, 2016a, S. 60-61)

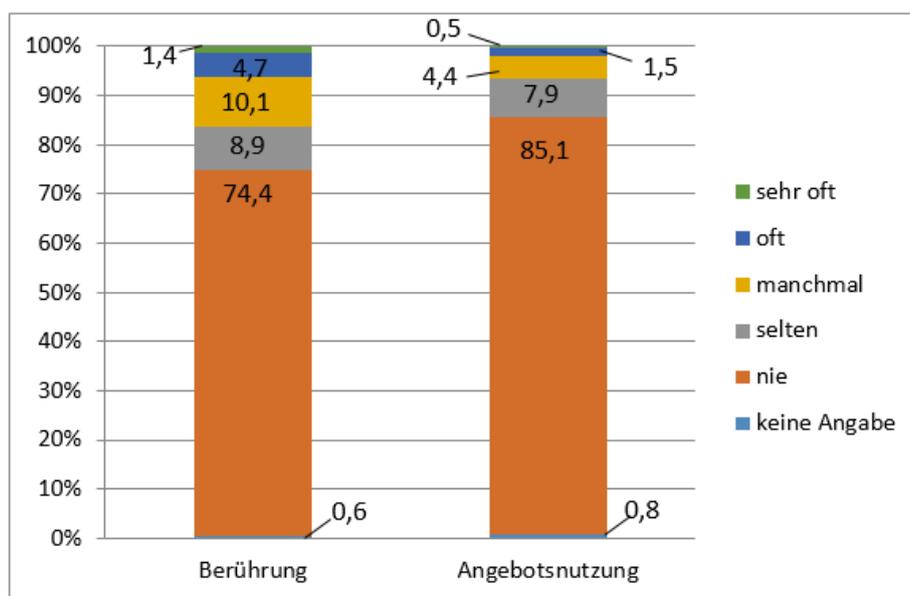
<sup>3</sup> [www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/#21-artikel-21---recht-der-freien-meinungs%C3%A4u%C3%9Ferung-meinungsfreiheit-und-zugang-zu-informationen](http://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/#21-artikel-21---recht-der-freien-meinungs%C3%A4u%C3%9Ferung-meinungsfreiheit-und-zugang-zu-informationen) (Abgerufen am 04.08.2020).

<sup>4</sup> [www.gesetze-im-internet.de/bgg/BGG.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BGG.pdf) (Abgerufen am 04.08.2020).

<sup>5</sup> [www.gesetze-im-internet.de/bitv\\_2\\_0/BJNR184300011.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html) (Abgerufen am 04.08.2020).

<sup>6</sup> [www.gesetze-im-internet.de/bitv\\_2\\_0/BJNR184300011.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html) (Abgerufen am 04.08.2020).

Im Entwurf zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes vom Januar 2016 wird geschätzt, „dass rund 200 000 Bürgerinnen und Bürger davon dreimal jährlich Gebrauch machen“ (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, 2016, S. 25), Erläuterungen zu Bescheiden, Allgemeinverfügungen, Formularen usw. in Leichter Sprache anzufragen. Die kalkulierte Summe von 600 000 Angebotsnutzungen erscheint jedoch etwas hoch angesetzt, stellt man ihr die Ergebnisse der „Deutschland-Erhebung 2017“ (DE2017) des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache, die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) durchgeführt wurde, entgegen. Das DIW führt seit 1984 das Sozio-Ökonomische Panel (SOEP) – eine repräsentative Haushalts-Panelerhebung in Deutschland – durch. Im Jahr 2013 wurde ein Teil des SOEP für neue und innovative Fragestellungen geöffnet; die sogenannte Innovationsstichprobe. Die DE2017 ist Teil dieser repräsentativen Innovationsstichprobe. Sie besteht aus zwei Teilstichproben: erstens aus einer Stichprobe von 4 339 Befragten (Daten, die über persönliche Interviews erhoben wurden) und zweitens aus einer Stichprobe von 1 439 Befragten (Daten, die über Online-Fragebögen erhoben wurden)<sup>7</sup>. In der zweiten Stichprobe, d. h. im Onlinefragebogen, der optional ausgefüllt werden konnte, wurden drei Fragen zur Leichten Sprache gestellt. Dabei stellte sich heraus, dass nur 28 % der Probanden den Begriff „Leichte Sprache“ kannten. Entsprechend kommen noch weniger der Befragten „oft“ oder „sehr oft“ mit Leichter Sprache in Berührung oder nutzen Angebote in Leichter Sprache (vgl. Abbildung 1).



**Abbildung 1.** Verbreitung der Leichten Sprache (N = 1439)

In der breiten Bevölkerung scheint das Phänomen dementsprechend noch nicht angekommen zu sein. Die Ergebnisse treffen indes freilich keine Aussage darüber, inwieweit speziell die Zielgruppe(n) von Leichter Sprache entsprechende Angebote nutzen<sup>8</sup>. Eine gezielte Erhebung, die entsprechend Wohnheime, Werkstätten und ähnliche Einrichtungen fokussiert, steht bislang noch aus.

<sup>7</sup> Ausführlicher zum Hintergrund und zu weiteren Ergebnissen s. Adler, 2019.

<sup>8</sup> Weder ergibt sich außerdem die Legitimation von Angeboten in Leichter Sprache aus quantitativen Bemessungen, noch sollte sie ihr (nur) aufgrund von (niedrigen) Zahlen abgesprochen werden.

## 2.4. Linguistische Aspekte

Die Leichte Sprache geht – wie oben beschrieben – auf laienlinguistischen Impetus zurück. Zentrale Elemente sind sogenannte Regeln; verschiedene Akteure der Empowerment-Bewegung haben intuitiv aus der Praxis heraus jeweils (relativ ähnliche) Kataloge an Regeln erstellt, mithilfe derer (vermeintlich) leicht(er) verständliche Texte verfasst werden sollen. Der gesamte Texterstellungsprozess ist diesen Regeln verpflichtet, denn „[n]ur wenn man sich an alle Regeln hält, dann ist der Text wirklich gut“<sup>9</sup>. Zusammengefasst betreffen die Regeln durchgängig vom Zeichen(inventar) bis hin zum Text alle sprachlichen Ebenen, außerdem Typografie und den Einsatz von Bildern. Verwendet werden sollen etwa alltagsnahe Kernwörter, bei Komposita Gliederungszeichen (besser jedoch kurze Wörter), einfache Hauptsätze (ohne Nebensätze) mit kanonischer Wortfolge, Zwischenüberschriften, vergrößerte serifenlose Schrift mit normalem Schriftschnitt und zum Textinhalt passende Bilder.

Insofern jedoch nicht die individuelle Texterstellung, sondern die Gesamtheit aller Produktionen und damit das zugrundeliegende Gesamtsystem in den Blick genommen wird, kann von einer Varietät gesprochen werden. Insofern es einen klaren Bezug zum Deutschen aufweist – so ist es z. B. nicht „möglich, eigene, von der entsprechenden Quellsprache nicht gedeckte Regeln zu implementieren“ (Bredel & Maaß, 2016a, S. 33) – kann sie im Diasystem der deutschen Sprache verortet werden.

Ebenfalls um Phänomene der Verständlichmachung handelt es sich bei der „bürgernahen Verwaltungssprache“ und der einfachen Sprache. Angesichts dieser Gemeinsamkeit werden sie vereinzelt auch gemeinsam bzw. in der Abgrenzung zueinander erläutert (s. Bock, 2018; Hallik & Janssen, 2017). „Einfache Sprache“ ist dabei als Konzept relativ unscharf und scheint immer dann als Label genutzt zu werden, wenn zwar eine Vereinfachung vorgenommen wurde, diese aber nicht den Regeln der Leichten Sprache genüge tut. Bürgernahe Sprache ist eindeutig im Kommunikationsbereich Verwaltung zu verorten und sprachlich von den drei am komplexesten. In der Entwicklung der Leichten Sprache bilden sie jedoch „keinen erkennbaren Bezugspunkt“ (Bock, 2018, S. 173). Angesichts der Regelbasiertheit bzw. des bewusst lenkenden Eingreifens wird Leichte Sprache vielmehr in den Kontext von Sprachregulierung gestellt. Auf einem Kontinuum zwischen den beiden Polen ‘spontane’ und ‘bewusste’ Veränderungen (wobei „unberührte Ethnosprachen“ wie z. B. das Friesische als maximal natürlich und apriorische Plansprachen als maximal künstlich gelten können) kann die Leichte Sprache ungefähr in der Mitte angesiedelt werden (Schubert, 2014, S. 210). „Regulierte Varietäten von Einzelsprachen bewegen sich [...] im Rahmen der grammatischen Vorgaben ihrer Standardvarietät und sind damit [im Vergleich zu Plansprachen] in ihren Regulierungsmöglichkeiten beschnitten“ (Bredel & Maaß, 2016a, S. 63). Konstitutiv für eine regulierte Sprache sind außerdem die reduktiven Sprachveränderungen v. a. im Bereich Wortschatz und Bestand an syntaktischen Konstruktionen.

Entsprechend dem laienlinguistischen Ursprung des Phänomens spiegelt sich auch in den Regeln (der meisten Regelwerke) eine laienhafte Einschätzung und Beschreibung von „schweren“ und „leichten“ Strukturen wider. So wird typischerweise mit linguistisch unzulässigen Verallgemeinerungen bzw. grammatikalisch ungenauen Begriffen gearbeitet, wie z. B. dem Abraten von „Verneinung“ oder die Bevorzugung von „aktiven Wörtern“ (gemeint ist die Verwendung von Verbformen im Aktiv). In der Formulierung erscheinen die Regeln eher als grobe Richtlinien, sind linguistisch betrachtet vage und besitzen wenig normierende Kraft (vgl. Beispiel 1).

1) Benutzen Sie Wörter, die etwas genau beschreiben. (Netzwerk Leichte Sprache o. J., S. 5)

<sup>9</sup> [www.leichte-sprache.org/unsere-ziele/](http://www.leichte-sprache.org/unsere-ziele/) (Abgerufen am 20.12.2019).

Aus (sprach-)wissenschaftlicher Sicht ist oft unklar, welche Strukturen gemeint sind und worauf die Regelformulierung beruht. Um diesen Desiderata zu begegnen, hat sich im deutschsprachigen Raum inzwischen ein zunehmend reges Forschungsinteresse entwickelt. Aktuelle Forschung beschäftigt sich v. a. mit der „empirische[n] Überprüfbarkeit der aufgestellten Sprachregeln und Restriktionen“ (Bock, 2017, S. 20) sowie mit der Frage von (Faktoren der) Verständlichkeit bzw. Angemessenheit von Texten und der Bedeutung von „Teilhabe“ im sprachlich-kommunikativen Bereich grundsätzlich (s. Bock, Fix & Lange, 2017). Ein Ergebnis der linguistischen Forschung zur Leichten Sprache sind u. a. die drei Bände von Bredel und Maaß (2016a, b, c). Bredel und Maaß (2016a) beschreiben einerseits ausführlich Konzept und Funktion der Leichten Sprache, andererseits untersuchen sie auf der Grundlage von Forschungsliteratur bestehende Praxis-Regelwerke hinsichtlich der Frage, „welche Konsequenzen die jeweilige Regel für das System der Leichten Sprache hat und inwiefern sie ggf. zu modifizieren ist“ (S. 14). Angesichts seiner umfassenden Darstellung hat das Buch den Charakter eines Grundlagenwerks. Bredel und Maaß (2016b) bieten einerseits eine kompakte und übersichtliche Einführung in das Thema; der Schwerpunkt liegt hier aber eindeutig auf der Praxis, so dass der gesamte Erstellungsprozess eines Leichten-Sprache-Textes Schritt für Schritt erläutert wird. Außerdem werden differenzierte Gestaltungsprinzipien gegeben und konkrete Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Schließlich gibt es noch ein Arbeitsbuch mit Übungsaufgaben zur Festigung des Stoffs (Bredel & Maaß, 2016c). Die Verbreitung und Nutzung in der Gesellschaft, d. h. die soziolinguistische Perspektive, wird – mit wenigen Ausnahmen – bislang wenig beleuchtet. Auch zur Heterogenität und Variation in der Umsetzung der Regeln liegen bisher kaum Arbeiten vor (Ausnahme bildet hier Bock, 2017, 2018 und Rink, 2020). Dabei lassen deren teils offenen Formulierungen und die geringe Normierung sehr unterschiedliche Ergebnisse vermuten.

### 3. Leichte Sprache als Übersetzungsphänomen

Nur bei wenigen der Texte, die in Leichter Sprache verfasst werden, handelt es sich um Neuschaffungen, d. h., es gibt kaum Primärtexte in Leichter Sprache. Die meisten Texte basieren auf einem wie auch immer gearteten Ausgangstext, der dann regelgeleitet umgearbeitet wird. Das Erstellen von Leichte-Sprache-Texten lässt sich also in das große Feld der Textverarbeitung einordnen. Da es sich um die Anpassung eines Texts an eine bestimmte Zielgruppe (bzw. bestimmte Zielgruppen) handelt, könnte man den Prozess als Adaption definieren. Insofern zwar keine Sprachgrenze, sehr wohl aber eine Varietätengrenze überschritten wird (Bredel & Maaß, 2016a, S. 185) und tiefgreifende Änderungen im Sinne von *rewording* (s. Jakobson, 1959) vorgenommen werden, erscheint eine Charakterisierung als Übersetzen adäquat. „Das Erstellen von Leichte-Sprache-Texten der Übersetzung zuzurechnen ist nicht mit jedem Übersetzungsbegriff kompatibel“ (Maaß, 2019, S. 278). Prominentester Vertreter einer breiten Definition von Übersetzung ist Jakobson. Er unterscheidet drei Übersetzungsarten:

- 1) Intralingual translation or rewording is an interpretation of verbal signs by means of other signs of the same language.
- 2) Interlingual translation or translation proper is an interpretation of verbal signs by means of some other language.
- 3) Intersemiotic translation or transmutation is an interpretation of verbal signs by means of signs of nonverbal sign systems. (Jakobson, 1959, S. 233)

Seine Erläuterung von intralingualem Übersetzen lässt sich sehr gut auf das Erstellen von Texten in Leichter Sprache übertragen. Der Ausgangstext kann dabei in sämtlichen (nicht-leichten) Varietäten des Deutschen geschrieben sein, so etwa Standardsprache, aber auch Fachsprache

(inklusive religiöser Sprache) bis hin zur Rechtssprache. In diesem Sinne eines Ausgangstextes als Vorlage eines Zieltextes bzw. Gegenstand „einer sprachlich-textuellen Operation“ (Koller, 2011, S. 9) mit dem Ziel der Zugänglichmachung kann von einer Übersetzung gesprochen werden. Da der Rahmen der „inneren Mehrsprachigkeit“ jedoch nicht verlassen wird, „kann das Übersetzen in Leichte Sprache also als intralinguales Übersetzen konzeptualisiert werden“ (Maaß, 2019, S. 279).

Dabei reicht es jedoch nicht, den Text nur auf der Ebene der Oberflächenstruktur zu bearbeiten. Die Spezifika der Adressatengruppe erfordern eine weitergehende Bearbeitung:

Ihr Wissen [der Adressatengruppe] über schriftlich vermittelte Diskurse ist in der Tendenz insgesamt so begrenzt, dass sie viele Implikaturen und Präsuppositionen im Text nicht auflösen können [...]. Der Text muss Wissensvoraussetzungen explizit in den Text einführen, damit die darauf aufstufenden argumentativen oder informativen Schritte überhaupt verständlich werden. (Bredel & Maaß, 2016a, S. 187)

Vielmehr muss der Text als Ganzes und in seiner anvisierten Zielfunktion gesehen werden (Rink, 2020, S. 101). Es müssen also Textteile hinzugefügt werden, die in der Form nicht im Ausgangstext enthalten sind. Auf der anderen Seite müssen „einige im Ausgangstext enthaltene Informationen im Zieltext wegfallen [...], da die erstellten Zieltexte [...] sonst das für die Zielgruppe akzeptable Maß an Textmenge überschreiten würden“ (Schum, 2017, S. 355).

Die Aufgabe besteht also nicht darin, einen Text Sequenz für Sequenz von Anfang bis Ende zu übersetzen, sondern wesentliche Inhalte eines Textes zu identifizieren und sprachlich zielgruppengerecht so aufzubereiten, dass die Texte in der jeweiligen Zielsituation funktionieren (Bredel & Maaß, 2016a, S. 219; Rink, 2020, S. 171-173)<sup>10</sup>. Das Ergebnis ist dann eine eher freie als wörtliche Übersetzung mit „schwacher Anbindung an den Ausgangstext“ (Bredel & Maaß, 2016a, S. 219) und zulasten der Äquivalenz zwischen Ausgangs- und Zieltext. Zumindest über die „grundsätzlich vergleichbare[...] Themensetzung“ (Maaß, 2019, S. 283) besteht jedoch eine minimale (denotative) Äquivalenz, die die Übersetzung als solche (und nicht als Neuproduktion) erkennbar macht.

Zusammen mit der zunehmenden Etablierung der Leichten Sprache in den letzten Jahren hat sich auch ein Übersetzermarkt herausgebildet. „[V]iele Akteure im Feld sind keine ausgebildeten Übersetzer(inne)n, sondern sie sind im Rahmen ihrer Arbeit mit der Zielgruppe nun u.a. in Leichte-Sprache-Büros tätig“ (Maaß, 2019, S. 280). Auch darin spiegelt sich die historische Genese aus der Behindertenrechtsbewegung wider. Dabei bedarf es angesichts der tiefen Eingriffe in die Texte schon entsprechende Expertise „und folglich den Einsatz von Text- und Übersetzungsexperten“ (Rink, 2020, S. 183). Nach und nach werden Programme und Studiengänge für die Ausbildung zum Übersetzen in Leichte Sprache aufgesetzt. Zur vollständigen Professionalisierung bedarf es jedoch auch noch der Möglichkeit einer Spezialisierung in einem bestimmten Fachgebiet, um die notwendige Sachgebietskompetenz aufzubauen (Schum, 2017). Sie wäre gerade der inhaltlichen Richtigkeit der notwendigen Erläuterung und Umschreibung von Fachbegriffen dienlich.

#### 4. Leichte Sprache im Rechtswesen

Entsprechend dem historischen Hintergrund und dem Anliegen der Aktivisten handelt es sich bei justizbezogenen Texten um einen ganz zentralen Bereich der Leichten Sprache

<sup>10</sup> Dabei werden Stimmen, die Funktion eines Textes über die Beibehaltung wesentlicher Textsortenmerkmale – seien sie auch tw. schwer – zu transportieren, immer lauter (s. z. B. Fix, 2017).

(Bredel & Maaß, 2016b, S. 80)<sup>11</sup>. Angesichts des Ursprungs in der Behindertenrechtsbewegung gibt es einige Initiativen und Vorstöße vor allem aus dem öffentlichen Bereich, Betroffene über ihre Rechte und demokratische Prozesse aufzuklären, d. h., rechtssprachliche Texte in Leichte Sprache zu übersetzen. Auch der betreffende Paragraph (11) im BGG zur Verständlichkeit und Leichter Sprache erwähnt gerade Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke als in Leichter Sprache bereitzustellende Dokumente.

In diesem Fall kann das Erstellen von Leichte-Sprache-Texten auch als eine Form der Experten-Laien-Kommunikation begriffen werden (Rink, 2020, S. 183). Aus dieser Perspektive geht es um die Vermittlung von fach(sprach)lichen Inhalten – generiert von und zu großen Teilen auch *für* Experten. Mit diesem Ursprungskontext geht eine Vielzahl charakteristischer Eigenschaften einher:

Exaktheit, Vagheit, Explizitheit, Ökonomie, Anonymität, Verständlichkeit, Layout und Tonalität sind Charakteristika, die für die Rechtskommunikation als Fachkommunikation prägnant und fachsprachenspezifisch sind. (Rink, 2020, S. 133)

Auch für nicht sprachlich-kommunikativ eingeschränkte Adressaten beinhalten Rechtstexte mitunter hohe Verstehensprobleme, die aber zu großen Teilen auf fehlendes (Fach-) Wissen, d. h. eben auf Laientum, zurückzuführen sind (Bock, 2019, S. 18). Für Adressatengruppen wie Menschen mit geistiger Behinderung oder auch Leser mit geringen Sprachkompetenzen und begrenztem Weltwissen spitzt sich diese Problematik noch einmal zu: Die Differenz zwischen Leserwissen und nötigem Fach- und Sprachwissen ist hier umso größer (Bock, 2018, S. 180)<sup>12</sup>.

Gerade im Kommunikationsbereich Recht gehen mit sprachlichen Änderungen bzw. Anpassungen auch Funktionsänderungen einher. Auch in Kontexten von (äußerer) Mehrsprachigkeit und Sprachübersetzungen verlieren Zieltexte ihre Rechtswirkung. „Sie sind selbst kein geltendes Recht, sondern informieren über geltendes Recht“ (Bock, 2018, S. 183; s. auch Bredel & Maaß, 2016b, S. 26).

Der Bestand an justizbezogenen Texten in Leichter Sprache ist nur sehr schwer zu erfassen. Die Erstellung von Texten in Leichter Sprache beruht auf individuellen Initiativen von unterschiedlichen Akteuren und Auftraggebern. Dementsprechend liegen die Texte verstreut und sind verschieden gut zugänglich. Besonders in Bezug auf Privatpersonen als Auftraggeber scheint die Sachlage schwierig zu überblicken. Ein offensichtliches und auch politisches Interesse an der Verbreitung von Wissen besteht hinsichtlich der Rechte und notwendigen Informationen zu einem selbstbestimmte(re)n Leben. Hier ist erwartbar, dass es einige Dokumente gibt, die auch veröffentlicht werden. In der Praxis bedarf es jedoch einigen Rechercheaufwands. Es bieten sich unterschiedliche Ansatzpunkte zum Auffinden von Rechtstexten in Leichter Sprache: Grundsätzlich sind die Gesetze sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene sehr einfach und mühelos über das Internet abzurufen. So betreibt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eigens eine Webseite, auf der nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos bereitgestellt wird. „Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidiert“ (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz & Bundesamt für Justiz, o. J.). Zudem liegen englische Übersetzungen zu einer ganzen Reihe von Gesetzen vor. Erläuterungen oder Links zu Gesetzen in Leichter

<sup>11</sup> Mit *justizbezogenen Texten* sind im vorliegenden Beitrag Texte im Zusammenhang mit rechtswirksamem Handeln gemeint.

<sup>12</sup> Zu verschiedenen Arten von Verständlichkeit, die alle ihre Berechtigung haben und die Perspektiven verschiedener Adressaten von Rechtsanwendern bis Bürgern auf Gesetzestexte widerspiegeln, s. z. B. Höfler, Uhlmann und Boxler (2017).

Sprache werden jedoch nicht geliefert. Des Weiteren gibt es die Webseite justiz.de, auf der Verlinkungen zu den jeweiligen Gesetzesportalen aller 16 Bundesländer zusammengestellt sind. An keiner dieser Stellen wird auf Übersetzungen in Leichter Sprache verwiesen.

- a) Wie beschrieben regelt die BITV bzw. BITV 2.0 die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache durch Träger öffentlicher Gewalt – im Wesentlichen in Internet- und Intranetangeboten. Neben Informationen zum Inhalt und Hinweisen zur Navigation sollen auch (Hinweise auf weitere [im jeweiligen] Auftritt) vorhandene Informationen [...] in Leichter Sprache gegeben werden. Eine Analyse des Informationsangebots in Leichter Sprache auf den Websites der Bundesregierung hat ergeben, dass Zusatzangebote nur in begrenztem Maße gemacht werden (Beyer, 2019). Wenn es solche aber gibt, so haben sie typischerweise rechtliche Bestimmungen zum Gegenstand:

So bietet das BMJV etwa Erläuterungen zu Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung; das Auswärtige Amt zur Beauftragten für Menschen-Rechte und Humanitäre Hilfe, den Menschenrechten, dem Aktions-Plan der Bundes-Regierung und einem Bericht aus Genf vom deutschen Mitglied im Ausschuss für den UN-Vertrag über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. (Beyer, 2019, S. 50)

Dies zeigt zum einen die enge Verbindung zwischen Leichter Sprache und justizbezogenen Texten. Zum anderen stellen Internetseiten von Behörden also einen potenziellen Fundort für justizbezogene Texte dar.

- b) Nach § 18 BGG hat der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen die Aufgabe, auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hinzuwirken. Auf dessen Internetpräsenz in Leichter Sprache<sup>13</sup> sind einige rechtliche Grundlagen zur Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung zu finden.
- c) Darüber hinaus gibt es Einzelinitiativen auf behördlicher wie auf institutioneller Ebene:

So hat das Niedersächsische Justizministerium zusammen mit dem Institut für Übersetzungswissenschaft und Fachkommunikation der Universität Hildesheim und dem Amtsgericht Hildesheim in den Jahren 2013 und 2014 ein Pilotprojekt realisiert, bei dem justizbezogene Textsorten nach wissenschaftlichen Grundsätzen in Leichte Sprache zu übersetzen waren. In diesem Rahmen wurden zwei Informationsbroschüren (zu „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“ und „vererben - erben - Wichtige Informationen zum Erbrecht“), ein Internet-Artikel („Justiz verstehen“), Informationen zum Thema „Zeugenladung in Strafsachen“ sowie ein Erläuterungstext zum Formular „Anregung auf Einrichtung einer Betreuung“ verfasst.

Das auf Empfehlung des Deutschen Bundestags gegründete Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, die auf den Grundlagen der „Pariser Prinzipien“ der Vereinten Nationen arbeitet. Zu seinen Aufgaben gehören die Information der Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland sowie die Forschung und Beratung bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen, z. B. der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Institut beherbergt auch eine öffentliche Präsenzbibliothek mit Materialien zur Menschenrechtsbildung. Darin gibt es eine eigene – deutschlandweit vermutlich singuläre – Abteilung für Publikationen in Leichter Sprache. Die Sammlung umfasst u. a. Themenbereiche wie Rechte von Menschen mit Behinderungen, UN-Behindertenrechtskonvention, Barrierefreiheit, Inklusive Bildung, Selbstbestimmung oder Wahl. Der Bestand ist in einer Literaturliste dokumentiert.

<sup>13</sup> [www.behindertenbeauftragter.de/DE/Service/Einfache%20Sprache/einfache\\_sprache\\_node.html](http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Service/Einfache%20Sprache/einfache_sprache_node.html) (Abgerufen am 21.04.2020).

Die Durchsicht aller dieser Stellen hat folgendes Inventar an Rechtsverordnungen in Leichter Sprache erbracht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Gesetz/Gegenstand	Wo/von wem veröffentlicht?
Grundgesetz	- bpb (Einfache Sprache) - Netzwerk Leichte Sprache e.V.
Menschenrechte	- Bremer Informationszentrum für Menschenrechte und Entwicklung (biz) - Dt. Institut für Menschenrechte - <a href="https://www.lebenshilfe-nds.de/de/in-leichter-sprache/menschenrechte-in-leichter-sprache.php">https://www.lebenshilfe-nds.de/de/in-leichter-sprache/menschenrechte-in-leichter-sprache.php</a>
Allg. Gleichbehandlungsgesetz	- Behindertenbeauftragter der Bundesregierung - Inclusion Europe
Bundesteilhabegesetz	- Bundesministerium f. Arbeit und Soziales (BMAS) - Bundesregierung - Gemeinsam-einfach-machen.de (= betrieben vom BMAS) - Lebenshilfe Siegen - Der Paritätische (Einf. Sprache -Kurzversion)
Behindertengleichstellungsgesetz	- Netzwerk Artikel 3, Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. - Imh plus → verlinkt zu Netzwerk Artikel 3
UN-Behindertenrechtskonvention	- Behindertenbeauftragter der Bundesregierung - Bundesministerium f. Arbeit und Soziales - LWV Hessen - Dt. Institut für Menschenrechte
Soziale Sicherung	- Bundesministerium f. Arbeit und Soziales
Nachteilsausgleich	- Niedersächs. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Behindertenbeauftragter → verlinkt zu <a href="http://einfach-teilhaben.de">einfach-teilhaben.de</a> (= betrieben vom BMAS)
Rechtliche Betreuung	- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Donum vitae - Thüringischer Behinderten-beauftragter
Vorsorgevollmacht	- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Niedersächs. Justizministerium - SKM Freiburg - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen
Patientenverfügung	- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes - SKM Freiburg - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen
Recht auf Bildung	- Hendrik Cremer - SPD-Bundestagsfraktion
Niedersächsisches Heimgesetz	- Niedersächs. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Heimmitwirkungsverordnung	- Menschen zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V.
Wohnen mit Betreuung	- Bundesvereinigung Lebenshilfe
Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung	- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe
Die europäische Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf	- Inclusion Europe
Petitionsrecht	- Hessischer Landtag
Erbrecht	- Niedersächs. Justizministerium
Recht von Menschen bei einem Polizei-Einsatz	- Eric Töpfer

**Tabelle 1.** Welche Gesetze/rechtlichen Texte gibt es in Leichter Sprache? (Stand April 2020)

Es lässt sich erstens erkennen, dass es sich doch um eine sehr überschaubare Anzahl an Texten handelt. Diese relativiert sich noch mehr gegenüber der grundsätzlichen Fülle von Gesetzen. Echte Teilhabe scheint auf diesem Gebiet noch weit entfernt. Zweitens treten einige, v. a. Regierungsstellen, mehrfach als Herausgeber in Erscheinung, darunter einerseits für die Belange Behinderter einschlägige Stellen, d. h. Ämter bzw. Ministerien im Sozialbereich, andererseits mit Rechtsbelangen betraute Stellen; beides auf Bundes- und Länderebene. Hinzu kommen vereinzelt andere Herausgeber. Drittens liegen die Themen vornehmlich im Gebiet Behindertenrecht bzw. besonders für Behinderte relevante Belange. So finden sich also u. a. Texte zum Thema Gleichstellung/-behandlung, Unterbringung und Arbeitsbedingungen von Behinderten. Schließlich liegen in manchen Fällen zu ein und demselben Thema bzw. Originaltext mehrere Übersetzungen in Leichter Sprache vor. Dies trifft z. B. für das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) zu. Hier stellt sich nun die Frage, inwieweit sich diese Fassungen ähneln oder divergieren. Im Folgenden sollen diese analytisch gegenübergestellt werden.

## 5. Vier Versionen des Bundesteilhabegesetzes: Ein analytischer Vergleich

### 5.1. Äußere Merkmale der Texte

Zunächst zu den äußeren Merkmalen der vier Texte<sup>14</sup>: Wie und wo sind sie entstanden, welchen Umfang haben sie, wie können sie insgesamt charakterisiert werden? Tabelle 2 enthält einen Überblick über die grundlegenden Merkmale<sup>15</sup>.

	Text 1	Text 2	Text 3	Text 4
<b>Auftraggeber/ Publizierer</b>	Bundesministerium f. Arbeit und Soziales	Bundesregierung/Bundeskanzlerin	gemeinsam-einfach- machen.de	Lebenshilfe e.V. Siegen
<b>Form</b>	pdf-Dokument	Internetseite	Internetseite/pdf-Dokument	Internetseite
<b>Umfang</b>	14 Seiten	2 Seiten	16 Seiten	2 Seiten
<b>Autor</b>	Geschrieben von Büro f. Leichte Sprache von der Lebenshilfe Bremen e.V.	Gepprüft von capito Bodensee	Geschrieben von capito Bodensee	Geschrieben von Bundesvereinigung Lebenshilfe
<b>Überschrift</b>	Bundesteilhabegesetz Neue Regeln für Werkstätten für behinderte Menschen (Deckblatt)	Bundes-Teilhabe-Gesetz Mehr selbst bestimmen	Einzelheiten zum Bundes- Teilhabe-Gesetz	Leichte Sprache Das Bundes-Teilhabe- Gesetz und das 3. Pflege- Stärkungs-Gesetz Was ist das Bundes- Teilhabe-Gesetz
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regelungen für Werkstätten für behinderte Menschen</li> <li>– Grundsicherung</li> <li>– Leistungsanbieter</li> <li>– Budget für Arbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ziele</li> <li>– Eingliederungshilfe</li> <li>– Teilhabe am Arbeitsleben</li> <li>– „Ausblick“ und Links</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitarbeiter am Gesetz</li> <li>– Selbstbestimmung</li> <li>– Finanzielle Verbesserungen</li> <li>– Budget für Arbeit</li> <li>– Bessere Teilhabe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Was ist Teilhabe</li> <li>– Ziele des BTHG</li> <li>– Ziele des 3. Pflege- Stärkungs-Gesetz</li> <li>– Forderungen der Lebenshilfe</li> </ul>
<b>Erster Absatz</b>	Es gibt ein neues Gesetz für Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz heißt: Bundesteilhabegesetz.	Seit Januar 2017 gibt es das Bundes- Teilhabe-Gesetz. In dem Gesetz steht: Menschen mit Behinderung sollen in ihrem Leben mehr bestimmen können. Dafür bekommen sie bessere Hilfe.	Die Bundes-Ministerin für Arbeit und Soziales Frau Andrea Nahles hat ein neues Gesetz gemacht. Es heißt Bundes-Teilhabe-Gesetz.	Die Regierung will ein neues Gesetz machen. Es heißt: Bundes-Teilhabe- Gesetz. Teilhabe heißt: Alle Menschen können überall mitmachen.

**Tabelle 2.** Äußere Merkmale der untersuchten Texte

<sup>14</sup> In Tabelle 1 sind zwar fünf Versionen bzw. Herausgeber gelistet, in einem Fall handelt es sich allerdings um eine Version in Einfacher Sprache. Tatsächlich wird oft zu wenig zwischen Leichter und Einfacher Sprache differenziert, z. B. in den Angeboten für die beschriebene Zielgruppe. Es handelt sich aber um zwei verschiedene Projekte (s. Kap. 2.2).

<sup>15</sup> Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2017, [www.bundesregierung.de/breg-de/leichte-sprache/mehr-selbst-bestimmen-426554](http://www.bundesregierung.de/breg-de/leichte-sprache/mehr-selbst-bestimmen-426554) (Abgerufen am 16.01.2020), [www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/BTHG/Einzelheiten\\_BTHG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/BTHG/Einzelheiten_BTHG.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (Abgerufen am 16.01.2020), [www.lebenshilfe-siegen.de/pages/teilhabebestattausgrenzung/leichte-sprache.php](http://www.lebenshilfe-siegen.de/pages/teilhabebestattausgrenzung/leichte-sprache.php) (Abgerufen am 16.01.2020).

Zwei Texte liegen nur in Form eines Internettexes vor, einmal handelt es sich um eine Broschüre (herunterladbar als PDF-Dokument), und einmal kann der Internettex auch als barrierearme, inhaltlich identische PDF-Version heruntergeladen werden<sup>16</sup>. Die Textlänge variiert zwischen zwei und 16 Seiten<sup>17</sup>. Es lassen sich insgesamt drei verschiedene Autoren bzw. Autorenbüros ausmachen<sup>18</sup>. Beim Text auf der Webseite der Bundesregierung bzw. der Bundeskanzlerin<sup>19</sup> wird nur die Prüfstellung angegeben; inwieweit damit auch Autorenschaft gemeint ist, wird nicht deutlich. Mit den Überschriften werden unterschiedliche Akzente hinsichtlich der Mitteilungsabsicht bzw. der Textsorte gesetzt. Dabei kommt der Titel der Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) dem Titel des Gesetzes am nächsten und lässt am meisten die Nennung der Paragraphen bzw. Kapitel aus dem Gesetz erwarten, bringt jedoch gleichzeitig eine thematische Fokussierung zum Ausdruck: Nicht alle Bestimmungen aus dem BTHG wurden in Leichte Sprache übertragen, sondern nur solche, die im Zusammenhang mit Werkstätten für behinderte Menschen stehen<sup>20</sup>. Der Titel des Texts der Bundesregierung liest sich dagegen wie eine Zeitungsschlagzeile; die Titel der Texte der Webseite [gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de) und der Lebenshilfe Siegen charakterisieren sich als Erläuterungen und markieren somit schon eine gewisse inhaltliche Freiheit zum Ausgangstext. Auch die Einführungspassagen sind unterschiedlich gestaltet: Dabei liefert die Broschüre des BMAS am wenigsten Kontextinformationen, die anderen Texte wählen je verschiedene Metadaten: mal das Jahr und den Monat des Inkrafttretens des Gesetzes; mal das Ressort und den Namen der Bundesministerin, unter deren Ägide das Gesetz entworfen wurde; mal nur die Regierung als relativ unspezifischen Akteur. Der Lebenshilfe-Text erklärt dafür direkt die Bedeutung des Gesetzesnamens; der Text der Bundesregierung das Ziel des Gesetzes. Alle vier Texte nennen aber den offiziellen Namen des Gesetzes. Bei den Inhalten lassen sich einige Überschneidungen finden; Unterschiede gibt es v. a. zwischen den kürzeren Texten und bei Themen, die über den konkreten Inhalt des BTHG hinausgehen.

Aus dieser Merkmalstabelle gehen die verschiedenen Ausrichtungen der Versionen hervor. So sind die beiden kurzen Dokumente bzw. Internetseiten eher als Meldung zum bzw. über das Bundesteilhabegesetz einzuordnen. Dabei werden auch einzelne, als am wichtigsten erachtete Regeln beschrieben; diese illustrieren aber nur exemplarisch bzw. dienen nur als Ausgangspunkt für die Hauptaussage der Meldung. Die beiden längeren Texte streben dagegen die Vermittlung der (zentralen) Inhalte des Gesetzes an.

---

<sup>16</sup> Auf der Webseite [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de) werden Informationen rund um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bereitgestellt; betrieben wird die Seite vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

<sup>17</sup> Das zugrundeliegende Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66) umfasst 107 Seiten.

<sup>18</sup> Nicht angegeben sind die verwendeten Regelwerke bei der Erstellung der Leichte-Sprache-Fassungen.

<sup>19</sup> Wie in Beyer (2019) erläutert sind die Inhalte in Leichter Sprache auf den Webseiten der Bundesregierung und der Bundeskanzlerin teilweise identisch. Dies gilt z. B. für den Artikel zum Bundesteilhabegesetz.

<sup>20</sup> Dieses Vorgehen könnte als funktionaler Kompromiss zwischen zwei Umsetzungsszenarien eingeordnet werden. Laut Rink (2020) finden sich häufig entweder „informationskonstante, aber überlange Zieltexte, die die Zieltextleserschaft durch schiere Textlänge überfordern (Szenario A) [oder] quantitativ an die Aufnahmefähigkeit der Ziellieserschaft angepasste, inhaltlich aber triviale Zieltexte, die der Zieltextleserschaft Informationen vorenthalten (Szenario B). [...] Aufgabe der Leichte-Sprache-Übersetzung ist es hingegen, perzipierbare, verständliche, korrekte und für die Zielsituation funktionale Texte zur Verfügung zu stellen (Szenario C).“ (S. 102)

## 5.2. Zur Struktur der Erläuterungen von Fach- und Fremdwörtern

In diesem Abschnitt sollen die vier Texte hinsichtlich ihrer textlichen Gestaltung durchleuchtet werden: Welche Konstruktionen werden konkret angewendet? Wie ist jeweils der Aufbau? Wo gibt es Ähnlichkeiten zwischen ihnen, wo Unterschiede?

Aktuell gibt es zwei ähnliche Arbeiten – wenngleich beide in einem anderen Kontext stehen. Bocks (2018) Vergleich der Modifikationsprinzipien von zwei Fassungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte umfasst die Einführungspassagen bzw. die Einbettung des Themas, die mikrostrukturelle Perspektive (Umformulierung mit Modalverben und Paraphrasen) sowie die makrostrukturelle Perspektive, d. h. die Textsortentypik und das Spannungsfeld zwischen Konkretheit und Generalisierung. Im Ergebnis zeigte sich, dass „unter dem Label ‚Leichte Sprache‘ trotz gleicher Intention und Zielstellung sehr unterschiedliche Strategien der Aufbereitung zur Anwendung kommen“ (Bock, 2018, S. 169). Hinsichtlich der thematischen Einführung ist etwa „Kontextexplizierung [...] das Prinzip des einen, (Kontext-) Abstrahierung das Prinzip des anderen Texts“ (S. 187). In einem Text werden typisch rechtssprachliche Ausdrücke wie *Artikel* und *jeder hat das Recht auf* durch andere Wörter ersetzt, während in der anderen Fassung beides beibehalten wird. Schließlich sind einmal aus dem Original übernommene, durchaus voraussetzungsreiche Bedeutungsoffenheiten (für Laien) im Gegensatz zu konkretisierenden, aber gleichzeitig bedeutungsreduzierenden Beispielen und „(mitunter äußerst vage) Alltagseinordnungen“ (S. 194) festzustellen.

In Rinks (2020) Arbeit „wurde die Übersetzung von Texten der juristisch-administrativen Kommunikation in Leichter Sprache auf der Grundlage eines monolingualen deutschen Parallelkorpus von Ausgangs- und Zieltexten mit Übersetzungsrelation untersucht“ (S. 447). Untersuchungskategorien der Übersetzungslösungen waren Auffindbarkeit, Perzeptibilität, Verständlichkeit und Akzeptabilität.

Die Untersuchung der Zieltexte in Leichter Sprache ist dabei vorwiegend qualitativ, d.h. es geht nicht primär darum, wie oft eine bestimmte Übersetzungsstrategie zur Anwendung kommt, sondern im Fokus stehen zuvorderst Lösungen für interessante und diffizile Übersetzungsprobleme, an denen Dilemmata und Möglichkeiten der Umsetzung dargestellt werden können. (Rink, 2020, S. 195)

Es stellte sich heraus, dass die Kriterien Auffindbarkeit, Perzipierbarkeit, Verständlichkeit, Korrektheit und Funktionalität eher für Informationstexte und weniger für Interaktionstexte erfüllbar sind (Rink, 2020, S. 449).

Im vorliegenden Beitrag soll die mikrostrukturelle Perspektive weiter in den Blick genommen werden. Denn Rechtstexte sind für Übersetzer und Übersetzerinnen nicht nur herausfordernd angesichts der sprachlichen Komplexität – juristische Fachtexte gelten als „Inbegriff schwerverständlicher Sprache“ (Bock, 2019, S. 17) –, sondern auch in der engen Verschränkung von sprachlicher und inhaltlicher Komplexität. Dies zeigt sich v. a. bei Fachbegriffen. Diese sind in der Kommunikation zwischen Fachleuten nicht nur sprachökonomisch, sondern geradezu notwendig, da sie präzise und eindeutig auf die dahinterstehenden Bedeutungen und Konzepte verweisen. Die Verwendung von Fachterminologie ist somit ein besonders prägendes bis hin zu definitorisches Charakteristikum (Sinner, 2014, S. 191f.). Wenn die jeweiligen Fachbegriffe umschrieben oder durch einfachere Wörter ersetzt werden, gehen damit inhaltliche Aspekte verloren. Dementsprechend scheint ihr Gebrauch für die Richtigkeit der Darstellung bis zu einem gewissen Grad erforderlich. (Die meisten) Regelwerke für Leichte Sprache raten allerdings von der Verwendung von Fachterminologie ab bzw. sehen eine Erklärung (ggf. anhand eines Beispiels) vor. Gleiches gilt für Fremdwörter.

Abgesehen von der Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, Fremdwörter und Fachwörter kategorisch zu vermeiden (Bredel & Maaß, 2016b, S. 73), wird auch im Bereich der Wortauswahl die Unschärfe der aufgestellten Regeln deutlich – u. a. hinsichtlich Definitionen und hinter den Termini liegenden Konzepten: Wie sehr muss ein im Sprachkontakt übernommenes Wort der deutschen Struktur angepasst sein, und wie lange muss es schon verwendet werden, um es (nicht mehr) als Fremdwort zu charakterisieren? Ab wann ist die Verwendung eines Begriffes so fachspezifisch, dass er einer wie auch immer gearteten Adaption bedarf, und wie präsent muss ein Begriff (bzw. der dazugehörige Fachbereich) im Alltag sein, um nicht als Fachwort (mindestens im Sinne der Regelwerke) zu gelten? Welche Wörter können als „bekannt“ gelten und wie kann der Bekanntheitsgrad einzelner Wörter (objektiv) ermittelt oder gemessen werden (Kilian, 2017, S. 194-195)? Außerdem wird nicht näher erläutert, wie die Erklärungen (strukturell) aussehen sollen. Zwar werden einzelne Beispiele geliefert (s. u.); es wird jedoch nicht angegeben, inwiefern Erklärungen immer in dieser Form aufbereitet sein müssen oder ob auch ein anderer Aufbau gewählt werden kann und was die Form ausmacht<sup>21</sup>.

**Gut:** Herr Meier hatte einen schweren Unfall.

Jetzt lernt er einen anderen Beruf.

Das schwere Wort dafür ist:

**berufliche Rehabilitation.** (Netzwerk Leichte Sprache, o. J., S. 6; Hervorhebung im Original)

Im Ratgeber von Bredel und Maaß (2016b) werden die Verwendung von Fremd- und Fachwörtern, die „Erläuterungspraxis“ und die inhaltlichen Komponenten für Worterklärungen zwar viel differenzierter diskutiert. Aber auch hier wird formunspezifisch empfohlen, das „mit dem Fachwort aufgerufene Konzept nach der Einführung des Fachausdrucks“ zu beschreiben; „(d)enkbar ist auch die umgekehrte Reihenfolge vom Bekannten (dem Konzept) zum Unbekannten (Fachwort)“ (Bredel & Maaß, 2016b, S. 82); „nur die Paraphrase des Fachworts ist in allen Fällen zwingend“ (S. 84). Unterm Strich bleibt eine ganze Reihe von Fragen offenen, die von den jeweiligen Autorinnen und Autoren in ihrer konkreten Textarbeit beantwortet werden müssen. Die Entscheidungen fallen dabei durchaus unterschiedlich aus, wie im Folgenden gezeigt wird<sup>22</sup>.

Für den Beitrag wurden alle Fälle analysiert, in denen Fach- oder Fremdwörter bzw. sogenannte „schwere Wörter“<sup>23</sup> erläutert wurden, d. h., „Wissensaufbau“ (Rink, 2020, S. 223 u. 430) betrieben wurde. Der Fokus lag dabei auf Nomen. Es soll an dieser Stelle nicht darum gehen, wie die einzelnen Realisierungen des Wissensaufbaus in ihrer Verständlichkeit zu bewerten sind<sup>24</sup>; in einer Art Vorstufe soll eine grundsätzliche Bestandsaufnahme (inklusive detaillierter Konstruktionsanalyse) erfolgen. Insgesamt liegen dazu 43 Belege vor. Die Belege unterscheiden sich hinsichtlich der Position des Fach- bzw. schweren Worts, der Struktur des Gelenkstücks

<sup>21</sup> Ganz zu schweigen von der empirischen Bestätigung der Wirksamkeit dieser Variante. Bredel und Maß (2016a, S. 350) berichten von ersten Verständlichkeitsprüfungen mit Gehörlosen, die gezeigt haben, „dass diese Form der nachgetragenen Erklärung eigene Verstehensschwierigkeiten erzeugen kann; problematisch ist vor allem, die Bezugsgröße von *dafür* sicher zu identifizieren.“

<sup>22</sup> Vergleiche den konträren Umgang mit den rechtssprachlichen Formeln in den zwei Übersetzungen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung (Bock, 2018).

<sup>23</sup> Bei „schwer“ handelt es sich angesichts seiner Antonymie zu „leicht“ um eine typische Klassifizierung von zu erklärenden oder umzustellenden Strukturen in Originaltexten.

<sup>24</sup> Genauso muss eine Überprüfung der Regelkonformität entfallen, da es eben keine konkrete Strukturvorgabe bzw. -empfehlung gibt.

zwischen Erläuterung und schwerem Wort sowie der Art und Form der Erläuterung. Diese drei Elemente bzw. deren Realisierungen in den Texten treten in 21 verschiedenen Kombinationen, d. h. in 21 verschiedenen Konstruktionstypen, auf.

Eine sehr einfache Konstruktion bzw. ein sehr einfaches Beispiel ist das folgende:

- 2) Es gibt ein neues Gesetz<sub>NE</sub> für Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz<sub>NE</sub> heißt: Bundesteilhabegesetz<sub>NS</sub>. In dem Gesetz stehen viele Regeln.

Der erste Teil bzw. Satz der Konstruktion kann insofern als grobe Umschreibung des Gegenstandes beschrieben werden, als er das Themengebiet, dem das schwere Wort entspringt bzw. einen Teil dessen Bedeutung nennt (in Beispiel 1 „Menschen mit Behinderungen“). Einen zusätzlichen Hinweis liefert ein Teil des (schweren) Kompositums und/oder ein einfacheres Synonym (NE) des eigentlichen Fach- bzw. schweren Wortes (NS). Danach folgt eine Art Namensformel mit dem Verb „heißen“ als Gelenkstück, auf das ein Doppelpunkt folgt. Das ankündigende „einfache“ Wort wird entweder in der Vollform (wie in obigem Beispiel) oder als Pronomen aufgegriffen (wie im Konstruktionstyp Nr. 2, s. Tabelle 4). Das dritte Glied des ersten (und zweiten) Konstruktionstyps bildet dann das jeweilige Fach- bzw. schwere Wort.

Tabellarisch zusammengefasst lässt sich Beispiel 2 folgendermaßen segmentieren:

Grobe Umschreibung des Gegenstandes inklusive NE	NE heißt/heißen (auch):	NS	(Nähere Erläuterung)
Es gibt ein neues <u>Gesetz</u> für Menschen mit Behinderungen.	Das <u>Gesetz</u> heißt:	Bundesteilhabegesetz.	In dem Gesetz stehen viele Regeln.

**Tabelle 3.** Segmentierung einer Fachworterklärung

In einer „Situationsbeschreibung“ wird dem Leser (in ein oder zwei Sätzen) ein Szenario bildlich vor Augen geführt, wie im ersten Teil des Beispiels 3<sup>25</sup> – ein Beispiel für den Konstruktionstyp Nr. 3:

- 3) Jemand bedroht die Frau. Die Frau hat dann Angst. Das nennt man auch: psychische Gewalt.  
Situationsbeschreibung                      Das nennt man (auch)                      N<sub>s</sub>

Im zweiten Teil dieser Konstruktion bzw. dieses Beispiels wird durch ein d-Pronomen Bezug auf die Situation genommen. Das Pronomen, das syntaktische Objekt, wurde ins Vorfeld vorgezogen; das subjektivische Indefinitum *man* steht nach dem Verb. Das schwere Wort wurde wiederum durch einen Doppelpunkt abgetrennt.

Als „Erklärung“ wurden alle Konstruktionsteile klassifiziert, die eine Definition des schweren Vorwortes vornehmen. Im Konstruktionstyp Nr. 4 geht sie der Nennung des schweren Wortes voran und wird im zweiten Teil durch ein – wiederum vorgezogenes – Pronominaladverb wieder aufgenommen (s. Beispiel 4).

- 4) die ganze persönliche Unterstützung, die eine bestimmte Person wegen ihrer Behinderung braucht. Dazu sagt man Fachleistung.

Aufbau: Erklärung                      Dazu sagt man                      N<sub>s</sub>

<sup>25</sup> Auch der erste Teil des Beispiels vom Netzwerk Leichte Sprache ist also eine Situationsbeschreibung.

Das Subjekt bildet in diesem Fall wieder das Indefinitum *man*, das wiederum im Mittelfeld steht. Auf die Erklärung kann aber – ähnlich wie bei dem oben beschriebenen Fall einer Situationsbeschreibung – auch durch ein d-Pronomen Bezug genommen werden (Konstruktionstyp Nr. 5) – je nachdem, welches Verb gewählt wird. Als Variante kann die Erklärung auch einen Teil des (schweren) Kompositums und/oder ein einfacheres Synonym ( $N_E$ ) des eigentlichen Fach- bzw. „schweren“ Wortes enthalten (Konstruktionstyp Nr. 6 und Nr. 11). Im Konstruktionstyp Nr. 6 folgt auf die Erklärung ein Kopulasatz mit der expliziten Ankündigung eines Fachworts; dem wiederholten einfachen Wort ist ein demonstrativer Artikel vorangestellt. Schließlich wird das Fachwort genannt. Auch hier steht zwischen dem (Kopula-) Verb und dem Fachwort ein Doppelpunkt (s. 5).

- 5) Jeder soll genau die Hilfe bekommen, die er braucht. Das Fach-Wort für diese Hilfe ist: Eingliederungs-Hilfe.

Aufbau: Erklärung inklusive  $N_E$  Das Fach-Wort für DEM +  $N_E$  ist  $N_S$

In einer ganzen Reihe von Konstruktionen geht es um die Darlegung einer Aussage oder einer Feststellung, die sich aus den Bestimmungen des Bundesteilhabgesetzes ergibt. Diese kann auch einen Teil des (schweren) Kompositums und/oder ein einfacheres Synonym ( $N_E$ ) des eigentlichen Fach- bzw. schweren Wortes enthalten (s. Konstruktionstyp 7 bzw. Beispiel 6)

- 6) Das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz fördert vorbeugende Aktionen. Dazu sagt man Prävention.

Aufbau: Aussage/Feststellung inklusive  $N_E$  Dazu sagt man  $N_S$

Den ersten sieben Konstruktionstypen ist gemein, dass sie das Fach- bzw. schwere Wort nachgetragen erwähnen. Es wird zunächst angedeutet, eine Aussage das Wort bzw. dessen Referenten betreffend getroffen oder vorab erklärt und erst danach genannt.

In insgesamt 14 Konstruktionstypen wird das schwere Wort im ersten Teil der Konstruktion angegeben: Zum einen innerhalb einer Aussage oder Feststellung, wie in Beispiel 7 – ein Beispiel für den Konstruktionstyp Nr. 8

- 7) Der Freibetrag für die Grundsicherung ist höher. Der Freibetrag ist das Geld, das man haben darf.

Zum anderen erscheint das schwere Wort in unvollständigen Sätzen, Auflistungen, Überschriften usw. – hier unter „Nennung“ zusammengefasst. Um dem Postulat kurzer Sätze nachzukommen, können und werden in Leichter Sprache Sätze dekomponiert und deren Satzteile auf mehrere Zeilen aufgeteilt. So werden beispielsweise auch subordinierte Teilsätze von ihrem Hauptsatz getrennt und als eigenen Satz formuliert. Satzstatus erhalten sie dann gewissermaßen nur durch die (typische) satzinitiale Großschreibung und die satzfinale Punktsetzung. Syntaktisch gesehen sind sie jedoch unvollständig. Eine solche Konstruktion wird in Beispiel 8 illustriert.

- 8) Wenn es bald eine Betriebs-Vereinbarung über diese Sache geben wird. In einer Betriebs-Vereinbarung stehen Regeln für den Betrieb.

In diesem Fall wird in der Erklärung des schweren Wortes (im zweiten Teil der Konstruktion) das schwere Wort selbst wiederholt und ist dabei nicht Subjekt eines Kopulaverbs (wie in Beispiel 7 bzw. in Konstruktionstyp Nr. 8), sondern steht in einem Satz mit einem Vollverb. Es handelt sich also um ein Beispiel für den Konstruktionstyp Nr. 13.

Beispiel 9 gibt einen Beleg wieder, in dem das schwere Wort Teil einer Auflistung (in dem Fall der Mitarbeitenden am Gesetzentwurf) ist:

- 9) Vertreterinnen und Vertreter der **Leistungs-Träger**  
Leistungs-Träger sind zum Beispiel die Krankenkasse oder die Deutsche Rentensicherung.

Das schwere Wort wird im zweiten Teil in der Vollform wiederholt und durch Beispielgebung erläutert. Es handelt sich also um ein Beispiel für den Konstruktionstyp Nr. 16.

Auf das schwere Wort kann aber auch durch ein unspezifisches *das* Bezug genommen werden – siehe Beispiel 10 bzw. Konstruktionstyp 17.

10) Und die Unterstützung zum Lebensunterhalt für hilfebedürftige Personen.

Das ist zum Beispiel das Geld zum Wohnen und zum Essen.

Dabei handelt es sich jedoch um ein singuläres Vorkommen.

Tabelle 4 bietet eine Übersicht über die verwendeten Konstruktionstypen, der Texte bzw. die Texte, in dem/denen der jeweilige Konstruktionstyp belegt ist, und die Auftretenshäufigkeit.

Nr.	Aufbau			Text	
1)	Grobe Umschreibung des Gegenstandes inklusive $N_E$	$N_E$ heißt/heißen (auch):	$N_S$	(Nähere Erläuterung)	1 (x3)
2)	Grobe Umschreibung des Gegenstandes inklusive $N_E$	[Pron $N_E$ ] heißt:	$N_S$		4; 3
3)	Situationsbeschreibung	Das nennt man (auch):	$N_S$		1 (x7)
4)	Erklärung	Dazu sagt man	$N_S$		3
5)	Erklärung	Das heißt (auch):	$N_S$		1; 4
6)	Erklärung inklusive $N_E$	Das Fach-Wort für DEM + $N_E$ ist:	$N_S$		2
7)	Aussage/Feststellung inklusive $N_E$	Dazu sagt man	$N_S$		3 (x2)
8)	Aussage/Feststellung inklusive $N_S$	$N_S$ ist [Erklärung]			1 (x3); 3
9)	Aussage/Feststellung inklusive $N_S$	...	$N_S$ ist/sind zum Beispiel N.		4
10)	Aussage/Feststellung inklusive $N_S$	Das bedeutet:	Erklärung inklusive $N_S$		3
11)	Aussage/Feststellung inklusive $N_S$	$N_S$ heißt/bedeutet:	Erklärung		2; 3
12)	Aussage/Feststellung inklusive $N_S$	Das heißt:	Erklärung inklusive $N_E$		1
13)	Nennung von $N_S$	Erklärung inklusive $N_S$			1; 3
14)	Nennung von $N_S$	(...)	$N_S$ ist/sind $N_{(komplex)}$	(Nähere Erläuterung)	2; 3 (x2)
15)	Nennung von $N_S$	$N_S$ heißt:	Erklärung		4 (x2)
16)	Nennung von $N_S$	$N_S$ ist/sind zum Beispiel N.			3 (x3)
17)	Nennung von $N_S$	Das ist zum Beispiel $N_E$ .			3
18)	Nennung von $N_S$	...	Das passiert bei $N_S$ :	Situationsbeschreib.	1 (x2)

19)	Nennung von N <sub>S</sub>	Was ist/sind N <sub>S</sub> ?	Erklärung inklusive N <sub>S</sub>		1	
20)	Nennung von N <sub>S</sub>	N <sub>S</sub> ist ein anderes Wort für N <sub>E</sub>	N <sub>S</sub> spricht man so: Büdscheh		1	
21)	Aussage/Feststellung inklusive N <sub>S</sub>	N <sub>S</sub> ist ein [ADJ <sub>Fremdsprache</sub> ] Wort.	Man spricht es so aus:	Büdschee	N <sub>S</sub> ist N <sub>E</sub>	3

**Tabelle 4:** Verwendete Konstruktionen in den analysierten Texten (N = 43)

In der Gesamtschau aller verwendeten Konstruktionen lässt sich Folgendes beobachten:

Es ist sowohl die nachgetragene als auch die vorgezogene Erwähnung des Fach- bzw. schweren Wortes zu finden. Im Falle der nachgetragenen Erwähnung wird im ersten Teil mitunter – aber bei Weitem nicht immer – ein „ankündigendes“ einfaches Wort (N<sub>E</sub>) gebraucht. Dieses N<sub>E</sub> wird im Gelenkstück mal in der Vollform (u. U. sogar mit einem demonstrativen Artikel), mal pronominal aufgenommen. Steht im ersten Teil kein N<sub>E</sub>, wird auf die Erklärung bzw. die Situationsbeschreibung – je nach Verb – mal mit einem d-Pronomen, mal mit einem Pronominaladverb Bezug genommen. In beiden Fällen dürfte die Identifizierung der Bezugsgröße von *das* und *dazu* nicht unproblematisch sein (Bredel & Maaß, 2016a, S. 350). Als Verben des Gelenkstücks werden *heißen*, *nennen* und *sagen* verwendet, optional gefolgt vom Adverb *auch*. Muss ein Agens benannt werden, so geschieht das durch das Indefinitum *man*, das typischerweise im Mittelfeld steht<sup>26</sup>. Mal steht vor dem schweren Wort ein Doppelpunkt, mal ist es unmarkierter Teil des Gelenkstücksatzes. Es gibt somit verschiedene Stufen der Explizitheit in der Erwähnung eines schweren Wortes, und auch die Verzahnung von Erläuterung und Gelenkstück fällt verschieden eng aus<sup>27</sup>.

Steht das Fach- bzw. schwere Wort im ersten Teil, folgt darauf direkt die Erläuterung, wobei das Fachwort noch einmal in der Vollform aufgegriffen wird. Alternativ kommt auch hier ein Gelenkstück zum Einsatz, das die Verben *heißen* oder *bedeuten* beinhaltet. Subjekt bildet dann entweder das schwere Wort (NS) oder ein d-Pronomen. Im letzteren Fall wird N<sub>S</sub> in der Erläuterung wiederholt. Am Ende der Gelenkstücke steht typischerweise ein Doppelpunkt, nach dem eine syntaktisch unabhängige Erklärung folgt. Im zweiten Teil der Konstruktion kann auch ein Beispiel gegeben werden. Dieses ist in der Regel Teil eines vollständigen Satzes, der entweder N<sub>S</sub> oder ein d-Pronomen als Subjekt hat. In manchen Fällen erfolgt die Erläuterung des schweren Wortes allerdings nicht unmittelbar, sondern erst nach zwei bis drei Sätzen (vgl. 11 und 12).

Neben diesen grundsätzlichen Tendenzen gibt es zwei Typen, bei denen das Gelenkstück deutlich anders formuliert wird. Es handelt sich um die Konstruktionstypen 18 und 19:

11) Aber jetzt gibt es auch Mitbestimmung. [...] Das passiert bei Mitbestimmung:

12) Bei einem Leistungs-Anbieter arbeiten.

[...]

Was sind Leistungs-Anbieter?

<sup>26</sup> Die Verwendung des Indefinitums *man* dürfte gegen die Regel verstoßen, Wörter zu benutzen, die etwas genau beschreiben. Die Inversion von Subjekt und Verb ist laut Regelwerk ebenfalls nicht zulässig.

<sup>27</sup> Zu erwähnen ist auch, dass die explizite Klassifizierung des fachlichen Konzepts als „schweres Wort“ in keinem der Belege zu finden ist. Das Beispiel aus dem Regelwerk des Netzwerks Leichte Sprache scheint damit nur schwachen Modellcharakter zu haben. Zur Kritik an der ankündigenden Paraphrase „das schwere Wort ist“ s. Rink (2020, S. 416).

Bei Leistungs-Anbietern kann man arbeiten. Leistungsanbieter haben fast die gleichen Regeln wie Werkstätten.

Das Verb *passieren* wird in 11 vermutlich verwendet, da als Erläuterung eine Situation beschrieben wird. Auch eine Frage als Gelenkstück war nur einmal zu finden.

In den beiden längeren Text wird ein (und dasselbe) Fremdwort verwendet: Budget (für Arbeit). Während der eine Text die Quellsprache nennt bzw. es als fremdsprachiges Wort charakterisiert, ordnet der andere Text es nur unspezifisch als „anderes“ Wort ein und nennt dabei ein einfacheres Synonym als Erklärung. Beide Texte liefern eine Angabe der Aussprache. Der entsprechende Satz ist einmal mit invertierter und einmal mit kanonischer Wortstellung, einmal mit Bezug in Vollform und einmal mit pronominaler Wiederaufnahme und in beiden Fällen mit einem subjektivischen Indefinitum realisiert. Die Wiedergabe der Lautung mit alphabetischen Buchstaben ist bis auf die Repräsentation der e-Dehnung identisch. Im Konstruktionstyp Nr. 21 folgt erst danach die Erläuterung des Wortes mithilfe eines Kopulasatzes und einem einfacheren Synonym, s. Beispiel 13:

- 13) Das **Budget für Arbeit** macht es möglich, dass Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Stelle finden. Budget ist ein französisches Wort. Man spricht es so aus: Büdschee. Ein Budget ist ein bestimmter Geld-Betrag.

Insgesamt ist eine große Varianz zu konstatieren<sup>28</sup>. Das gilt sowohl intra- wie intertextuell: In einem Text werden bis zu elf verschiedene Konstruktionstypen verwendet und auch zwischen vorgezogener und nachgetragener Erwähnung variiert. Und auch den jeweiligen Texten kann kein Inventar an bevorzugten Konstruktionen zugeordnet werden. Eine Charakterisierung der vier Texte mithilfe von charakteristischen Auftretenshäufigkeiten bzw. eine Bestimmung von Präferenzen verschiedener Autoren kann nicht vorgenommen werden<sup>29</sup>: In allen Texten und bei allen Autoren ist im Prinzip alles möglich.

## 6. Zusammenfassung

Einen Schwerpunkt der Texterstellung in Leichter Sprache bilden justizbezogene Texte. Angesichts des Ursprungs in der Behindertenrechtsbewegung gibt es einige Initiativen und Vorstöße vor allem aus dem öffentlichen Bereich, Betroffene über ihre Rechte und demokratische Prozesse aufzuklären. Die Recherche nach dem aktuellen Bestand an Rechtstexten in Leichter Sprache gestaltete sich allerdings eher schwierig. Es ist fraglich, ob die Adressatenschaft sich selbstständig und ohne Hilfe Zugang dazu verschaffen kann.

Wesentliche Eigenschaft der intendierten Rezipienten ist ihr stark begrenztes Wissen über schriftlich vermittelte Diskurse. Dementsprechend eingeschränkt sind auch ihre Fähigkeiten, Implikaturen und Präsuppositionen aufzulösen. Auch im Umgang mit Begriffen aus bestimmten Fachgebieten, die nicht im Alltag präsent sind, fehlt ihnen Erfahrung. Laut bestehender Regelwerke für Leichte Sprache sind Fachwörter (und Fremdwörter) daher typischerweise nur sehr begrenzt zulässig. Im Bereich von Rechtstexten kann jedoch nicht vollständig auf Fachbegriffe verzichtet werden, da sich mit ihnen auch gewisse Bedeutungen

<sup>28</sup> Dies gilt auch für die Hervorhebung der schweren, d. h. erläuterten, Wörter durch Fettdruck. Im Beispiel des Netzwerks Leichte Sprache wird Fettdruck verwendet, von den vier untersuchten Versionen nur in einer (Text 3 von gemeinsam-einfach-machen.de) – allerdings auch nicht durchgängig. Der Fokus des Beitrags lag auf der Sprachstruktur, so dass die Realisierung von Fettdruck nicht weiter thematisiert wird.

<sup>29</sup> Im ersten Text wird zwar sieben Mal der Konstruktionstyp Nr. 3 realisiert – so häufig wie kein anderer in diesem Text. Davon stehen aber sechs Belege unmittelbar zusammen in einem thematisch geschlossenen Absatz, in dem verschiedene Arten von Gewalt erläutert werden. Hier ist die Verwendung ein und derselben Konstruktion dementsprechend weniger ihrer grundsätzlichen Präferiertheit, sondern mehr dem Ausdruck von thematischer Nähe zuzuschreiben.

und Konzepte verbinden, die für die sachliche Richtigkeit der Texte mittransportiert werden müssen. Für solche Fälle fordern Leichte-Sprache-Regelwerke Erläuterungen und/oder Beispiele. Diese pauschale und vage Richtlinie lässt den Übersetzern und Übersetzerinnen jedoch viel Spielraum und gibt ihnen einen hohen Freiheitsgrad in den Formulierungen. Es werden keine Kriterien für eine Entscheidung für diese oder jene Konstruktion mitgeliefert. Die Analyse von vier Versionen des Bundesteilhabe-Gesetzes in Leichter Sprache hat ergeben, dass diese Leerstelle eine entsprechend große Variation und Heterogenität im Aufbau solcher Erläuterungssequenzen produziert. Hier stellt sich die Frage, inwieweit dies eine Art Teilhabe an natürlicher Sprachvariation sein kann oder ob mehr Normierung erstrebenswert wäre. Beide Optionen wären zukünftig empirisch zu überprüfen – genau wie die Verständlichkeit der jeweils verwendeten Konstruktionen. Ziel des vorliegenden Beitrags war es, zunächst einmal die tatsächliche Praxis zu beleuchten.

Im Hinblick auf eine Kontrastierung verschiedener Versionen ein und desselben Ausgangstextes wäre außerdem zu untersuchen, welche Wörter nicht erklärt werden, obwohl sie möglicherweise keine alltagsnahen Kernwörter sind. So wäre z. B. noch zu vergleichen, inwiefern es Wörter gibt, die in einem Text erklärt werden und in den anderen Texten nicht – oder umgekehrt.

Die Absichten und Bemühungen der Akteure und Akteurinnen hinter der Leichten Sprache sind aller Würdigung wert. Nach wie vor gilt es aber an den (Gegenständen der) Regeln, den Regelformulierungen und den Regelumsetzungen mehr Klarheit zu schaffen, so dass Übersetzer und Übersetzerinnen eine solide Grundlage haben, und die Übersetzungen ihre Funktion erfüllen.

## 7. Literatur

- Adler, A. (2019). Language discrimination in Germany: When evaluation influences objective counting. *Journal of Language and Discrimination*, 3(2), 232-253.
- Beyer, R. (2019). Das Informationsangebot in Leichter Sprache auf den Webseiten der Bundesregierung: eine Bestandsaufnahme. *Sprachreport*, 2/2019, 46-52.
- Bock, B. (2017). Das Passiv- und Negationsverbot „Leichter Sprache“ auf dem Prüfstand . Empirische Ergebnisse aus Verstehenstest und Korpusuntersuchung. *Sprachreport*, 1/2017, 20-28.
- Bock, B. (2018). Die Menschenrechte in „Leichter Sprache“. Vergleich der Modifikationsprinzipien von zwei Fassungen. In J. Engberg & K. Luttermann (Hrsg.), *Popularization and knowledge mediation in the legal field. Popularisierung und Wissensvermittlung im Bereich des Rechts* (S. 169-200). LIT.
- Bock, B. (2019). „Leichte Sprache“ – Kein Regelwerk: Sprachwissenschaftliche Ergebnisse und Praxisempfehlungen aus dem LeISA-Projekt. Frank & Timme.
- Bock, B., Fix, U. & Lange, D. (Hrsg.) (2017). „Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung. Frank & Timme.
- Bredel, U. & Maaß, C. (2016a). *Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen, Orientierung für die Praxis*. Dudenverlag.
- Bredel, U. & Maaß, C. (2016b). *Ratgeber Leichte Sprache. Die wichtigsten Regeln und Empfehlungen für die Praxis*. Dudenverlag.
- Bredel, U. & Maaß, C. (2016c). *Arbeitsbuch Leichte Sprache. Übungen für die Praxis mit Lösungen*. Dudenverlag.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz & Bundesamt für Justiz (o. J.). *Gesetze im Internet*. Abgerufen am 17.12.2019, [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017). *Bundesteilhabegesetz. Neue Regeln für Werkstätten für behinderte Menschen*. Abgerufen am 20.01.2021, [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a769-bundesteilhabegesetz-in-leichter-sprache.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a769-bundesteilhabegesetz-in-leichter-sprache.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Fix, U. (2017). „Schwere“ Texte in „Leichter Sprache“ – Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen (?) aus textlinguistischer Sicht. In B. Bock, U. Fix & D. Lange (Hrsg.), *„Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung* (S. 163-188). Frank & Timme.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung (2016). *Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts*. Abgerufen am 04.08.2020, [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/gesetzentwurf-zur-weiterentwicklung-des-behindertengleichstellungsrechts.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/gesetzentwurf-zur-weiterentwicklung-des-behindertengleichstellungsrechts.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

- Hallik, S. & Janssen, A. (2017). Das Projekt „Parlamentsdeutsch in Einfacher Sprache“. In B. Bock, U. Fix & D. Lange (Hrsg.), *„Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung* (S. 373-386). Frank & Timme.
- Höfler, S., Uhlmann, F. & Boxler, A. (2017). Der «Monster-Paragraf» – wie (un-)verständlich ist er wirklich? *LeGes – Gesetzgebung & Evaluation*, 28(1), 97-107.
- Jakobson, R. (1959). On linguistic aspects of translation. In R. A. Browner (Eds.), *On translation* (S. 232-239). Harvard University Press.
- Kilian, J. (2017). „Leichte Sprache“, Bildungssprache und Wortschatz – Zur sprach- und fachdidaktischen Wertigkeit der Regelkonzepte für „leichte Wörter“. In B. Bock, U. Fix & D. Lange (Hrsg.), *„Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung* (S. 189-210). Frank & Timme.
- Koller, W. (2011). *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Narr Francke Attempto.
- Maaß, C. (2019). Übersetzen in Leichte Sprache. In C. Maaß & I. Rink (Hrsg.), *Handbuch Barrierefreie Kommunikation* (S. 273-302). Frank & Timme.
- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2017). *Leichte Sprache in der Verwaltung. Eine wissenschaftliche Expertise für Verwaltungen in Baden-Württemberg*. Abgerufen am 04.08.2020, [www.sozialministerium-bw.de/de/service/publikation/did/wissenschaftliche-expertise-leichte-sprache-in-der-verwaltung/?tx\\_rsbwpublications\\_pi3\[ministries\]=11&cHash=ec0b17f17587f431d1832bca68835a4c](http://www.sozialministerium-bw.de/de/service/publikation/did/wissenschaftliche-expertise-leichte-sprache-in-der-verwaltung/?tx_rsbwpublications_pi3[ministries]=11&cHash=ec0b17f17587f431d1832bca68835a4c)
- Netzwerk Leichte Sprache (o. J.). *Die Regeln für Leichte Sprache*. Abgerufen am 04.08.2020, [www.leichte-sprache.org/wp-content/uploads/2017/11/Regeln\\_Leichte\\_Sprache.pdf](http://www.leichte-sprache.org/wp-content/uploads/2017/11/Regeln_Leichte_Sprache.pdf)
- Rink, I. (2020). *Rechtskommunikation und Barrierefreiheit. Zur Übersetzung juristischer Informations- und Interaktionstexte in Leichte Sprache*. Frank & Timme.
- Schubert, K. (2014). Barrierefrei, reguliert, gelenkt. Prinzipien optimierendes Eingreifens in Sprache und Kommunikation. In S. Jekat, H. E. Jüngst, K. Schubert & C. Villiger (Hrsg.), *Sprache barrierefrei gestalten. Perspektiven aus der angewandten Linguistik* (S. 201-220). Frank & Timme.
- Schum, S. (2017). Barrierefreiheit als Herausforderung in der Fachtextübersetzung. *trans-kom*, 10(3), 349-363.
- Sinner, C. (2014). *Varietätenlinguistik. Eine Einführung*. Narr Francke Attempto.
- Spiekermann, H. (2010). Variation in der deutschen Sprache. In H.-J. Krumm, C. Fandrych, B. Hufeisen & C. Riemer (Hrsg.), *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Ein internationales Handbuch* (S. 343-359). De Gruyter.
-



 Rahel Beyer

Leibniz-Institut für Deutsche Sprache  
Augustaanlage 32  
68165 Mannheim  
Germany

[beyer@ids-mannheim.de](mailto:beyer@ids-mannheim.de)

**Biografie:** Rahel Beyer ist seit 2016 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Programmbereich “Sprache im öffentlichen Raum“ des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache. Zwischen 2013 und 2016 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt “Standardization in Diversity: The Case of Luxembourg (1795-1920)” der Universität Luxemburg (Institut für luxemburgische Sprach- und Literaturwissenschaft). Gegenstand ihrer Promotion an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (abgeschlossen 2013) war „Der pfälzische Sprachinseldialekt am Niederrhein. Eine generationsbasierte Variablenanalyse.“ Das Studium der Geschichtswissenschaft (B.A. 2002-2005) und Allgemeinen Sprachwissenschaft (M.A. 2002-2008) absolvierte sie an der Ruhr-Universität Bochum.



This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.